Verfahrensordnung

Nationale Disziplinarinstanz Anti-Doping

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Verfahrensordnung regelt die Zuständigkeit der *Nationalen Disziplinarinstanz Anti-Doping* (**NDI**) sowie das Verfahren vor der NDI. Die NDI ist ein unabhängiges Disziplinarorgan, das von der Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland (***NADA***) nach Vorgaben des Welt Anti-Doping Codes 2027 errichtet wurde, um über folgende Angelegenheiten zu verhandeln und zu entscheiden:

   1.1. (behauptete) Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, einschließlich Rechtsbehelfe gegen eine *Vorläufige Suspendierung*, gemäß Artikel 7.4, 8 und 13.2.2 des Nationalen Anti-Doping Codes (**NADC**) bzw. den entsprechenden Bestimmungen der *Anwendbaren Regeln*; sowie

   1.2. Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung der *NADA*, einen Antrag auf Erteilung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* abzulehnen, gemäß Artikel 4.4.3 und 13.2.2 NADC oder den entsprechenden Bestimmungen der *Anwendbaren Regeln*.

   Dies betrifft alle Fälle, in denen mit dem *Athleten* oder der anderen *Person* keine wirksame Schiedsvereinbarung geschlossen wurde und die Angelegenheit deshalb nicht in die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO) fällt.

2. Begriffe, die in dieser Verfahrensordnung kursiv gesetzt sind, sind definierte Begriffe. Soweit sie im NADC definiert sind, haben sie die dort festgelegte Bedeutung; ist dies nicht der Fall, gilt die Definition nach Anhang A. Die Abkürzungen „NDI" und „NADC" werden durchgehend nicht kursiv gesetzt.

3. Soweit der Zusammenhang nichts anderes erfordert, schließen Begriffe in dieser Verfahrensordnung, die ein bestimmtes Geschlecht bezeichnen, alle anderen Geschlechter ein; Begriffe im Singular schließen den Plural ein und umgekehrt.

4. *Verfahren* vor der NDI richten sich nach dieser Verfahrensordnung, einschließlich ihrer Anhänge A und B, die Bestandteil dieser Verfahrensordnung sind, vorbehaltlich der *Anwendbaren Regeln*. Bei einem Widerspruch zwischen den *Anwendbaren Regeln* und dieser Verfahrensordnung gehen die *Anwendbaren Regeln* vor. Soweit eine Frage weder in den *Anwendbaren Regeln* noch in dieser Verfahrensordnung geregelt ist, findet ergänzend deutsches Recht Anwendung. Zwingende Vorschriften des deutschen Rechts gehen in jedem Fall den *Anwendbaren Regeln* und dieser Verfahrensordnung vor.

5. Inkrafttreten und Änderungen

5.1. Diese Verfahrensordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

5.2. Die *NADA* kann diese Verfahrensordnung nach Anhörung der *Geschäftsstelle* ändern. Änderungen sind auf der Website der *NADA* zu veröffentlichen und treten zu dem von der *NADA* bestimmten Zeitpunkt in Kraft, frühestens jedoch mit ihrer Veröffentlichung.

5.3. Eine Änderung dieser Verfahrensordnung gilt nur für *Verfahren*, in denen der *verfahrenseinleitende Antrag* am oder nach dem Tag des Inkrafttretens der Änderung bei der *Geschäftsstelle* eingeht. Bereits anhängige *Verfahren* richten sich weiterhin nach der bei Eingang des *verfahrenseinleitenden Antrags* geltenden Fassung dieser Verfahrensordnung, es sei denn, die Änderung ist für den *Athleten* oder die andere *Person* günstiger und die *vorsitzende Person* ordnet ihre Anwendung nach Anhörung der Parteien an.

II. Errichtung und Verwaltung der NDI

6. Die *NADA* stellt einen Pool von Personen mit der erforderlichen Sachkunde und Erfahrung zusammen (***NDI-Pool***), aus dem unabhängige *Disziplinarausschüsse* zur Verhandlung und Entscheidung einzelner Angelegenheiten gebildet werden können.

6.1. Bei der Ernennung in den *NDI-Pool* wird die Anti-Doping-Erfahrung des jeweiligen Kandidaten berücksichtigt, einschließlich seiner juristischen, sportfachlichen, medizinischen und/oder wissenschaftlichen Sachkunde.

6.2. Jedes Mitglied des *NDI-Pools* hat bei seiner Ernennung sowie fortlaufend zu bestätigen, dass es in den vorangegangenen drei (3) Jahren weder ein Amt bei der *NADA* innehatte noch Leistungen für sie erbracht hat, sei es als Vorstandsmitglied, Angestellter, Kommissionsmitglied, Berater oder Funktionsträger.

6.3. Kein Mitglied des *NDI-Pools* darf von einem *Nationalen Sportfachverband* oder einer anderen nationalen Sportorganisation ernannt werden oder in deren Auftrag handeln.

6.4. Die Ernennung der Mitglieder des *NDI-Pools* erfolgt für eine Amtszeit von mindestens zwei (2) Jahren; eine Wiederernennung ist möglich.

6.5. Die *NADA* kann den *NDI-Pool* jederzeit durch die Ernennung weiterer Personen erweitern.

7. Die *NADA* hat *Sport Resolutions* damit beauftragt, als *Geschäftsstelle* der NDI zu fungieren. Die *Geschäftsstelle* nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

7.1. die Ernennung der Mitglieder eines *Disziplinarausschusses* für die Verhandlung und Entscheidung eines bestimmten Einzelfalls gemäß Regel 17;

7.2. die enge Zusammenarbeit mit den zur Verhandlung und Entscheidung der Einzelfälle ernannten *Disziplinarausschüssen*;

7.3. die Administration des *Verfahrens*, einschließlich der Entgegennahme sämtlicher Schriftsätze und der Koordinierung der Teilnahme der Parteien, Dolmetscher und Zeugen, wie vom *Disziplinarausschuss* gefordert;

7.4. die Abwicklung administrativer und finanzieller Angelegenheiten im Zusammenhang mit den *Verfahren* vor der NDI, einschließlich der an die Mitglieder des *NDI-Pools* zu zahlenden Vergütung; sowie

7.5. die Wahrnehmung aller weiteren der *Geschäftsstelle* nach dieser Verfahrensordnung zugewiesenen Aufgaben.

8. Unabhängigkeit

8.1. *Sport Resolutions* ist von der *NADA* unabhängig und nimmt die Aufgaben der *Geschäftsstelle* jederzeit unabhängig und unparteiisch wahr.

8.2. Jedes Mitglied des *NDI-Pools* muss während der gesamten Dauer seiner Zugehörigkeit zum *NDI-Pool* von der *NADA* unabhängig sein sowie seine Funktionen generell unabhängig und unparteiisch ausüben. Kein Mitglied darf ein Interesse, eine Beziehung oder eine Tätigkeit verfolgen, unterhalten oder ausüben, die mit der unabhängigen und unparteiischen Wahrnehmung seiner Funktionen unvereinbar ist; jede wesentliche Änderung der Umstände, die die Erfüllung dieser Anforderung berühren könnte, ist der *Geschäftsstelle* unverzüglich offenzulegen.

9. Abberufung

9.1. Die *Geschäftsstelle* kann ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem *NDI-Pool* abberufen, wenn dieses Mitglied:

9.1.1. die Voraussetzungen für die Ernennung nach den Regeln 6 und 8 nicht mehr erfüllt;

9.1.2. seinen Pflichten nach Regel 8.2 oder Regel 12.2 wesentlich oder wiederholt nicht nachgekommen ist; oder

9.1.3. aus einem anderen Grund nicht mehr in der Lage, nicht bereit oder nicht geeignet ist, die Funktionen eines Mitglieds des *NDI-Pools* weiter wahrzunehmen.

9.2. Vor der Abberufung eines Mitglieds gibt ihm die *Geschäftsstelle* angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine Abberufung nach dieser Regel darf sich nicht auf den Inhalt oder das Ergebnis einer Entscheidung stützen, an der das Mitglied mitgewirkt hat, und berührt nicht die Wirksamkeit einer bereits ergangenen Entscheidung eines *Disziplinarausschusses*, dem das Mitglied angehörte.

III. Zuständigkeit, Zusammensetzung und Befugnisse des Disziplinarausschusses

10. Zuständigkeit

10.1. Die NDI ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung der in Regel 1 genannten Angelegenheiten sowie aller weiteren Angelegenheiten, für die ihr die *Anwendbaren Regeln* Zuständigkeit verleihen.

10.2. Die NDI übt ihre Funktionen durch *Disziplinarausschüsse* aus, deren Mitglieder für jeden Einzelfall aus dem *NDI-Pool* gemäß Regel 17 ernannt werden.

11. Zusammensetzung des Disziplinarausschusses

11.1. Der *Disziplinarausschuss* setzt sich aus Mitgliedern des *NDI-Pools* zusammen. Er kann aus einem Einzelrichter, der *Jurist* ist, oder aus drei Mitgliedern bestehen, von denen die *vorsitzende Person* und mindestens ein beisitzendes Mitglied *Juristen* sein müssen. In beiden Fällen ist der Einzelrichter beziehungsweise die den Vorsitz führende Person des dreiköpfigen Ausschusses die *vorsitzende Person* im Sinne dieser Verfahrensordnung.

11.2. Der *Disziplinarausschuss* besteht im Regelfall aus einem Einzelrichter, der *Jurist* ist. Innerhalb von sieben (7) Tagen nach Mitteilung des *verfahrenseinleitenden Antrags* kann jede Partei schriftlich beantragen, dass die Angelegenheit stattdessen von einem nach Regel 11.1 zusammengesetzten dreiköpfigen *Disziplinarausschuss* verhandelt wird. Auf einen solchen Antrag hin ernennt die *Geschäftsstelle* drei Mitglieder zur Bildung des entsprechenden *Disziplinarausschusses*.

11.3. Die *Geschäftsstelle* kann von sich aus und unabhängig von einem Antrag nach Regel 11.2 anordnen, dass eine Angelegenheit von einem dreiköpfigen *Disziplinarausschuss* verhandelt wird, wenn die Art oder Komplexität des Vorwurfs oder die vorliegenden Beweismittel dies rechtfertigen.

12. Interessenkonflikte

12.1. Kein Mitglied des *NDI-Pools* darf einem *Disziplinarausschuss* in einem *Verfahren* angehören, wenn:

12.1.1. dieses Mitglied zuvor mit der Angelegenheit oder mit Tatsachen des *Verfahrens* befasst war (vorbehaltlich der in dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Ausnahmen, einschließlich einer Entscheidung in einem *Verfahren* über eine *Vorläufige Suspendierung* oder in einem anderen *Verfahren*, in dem ganz oder teilweise dieselben Tatsachen erheblich sind); oder

12.1.2. die Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit dieses Mitglieds vernünftigerweise infrage gestellt werden könnte.

12.2. Jedes Mitglied hat nach seiner Ernennung in einen *Disziplinarausschuss* der *Geschäftsstelle* zur Weiterleitung an die Parteien eine schriftliche Erklärung vorzulegen, in der es alle ihm bekannten Tatsachen oder Umstände offenlegt, die aus Sicht einer Partei vernünftigerweise Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit in der Angelegenheit begründen könnten. Diese Erklärung ist auf einem von der *Geschäftsstelle* herausgegebenen Formular abzugeben und hat die vorangegangenen drei (3) Jahre zu erfassen. Ergeben sich solche Tatsachen oder Umstände zu einem späteren Zeitpunkt, hat das Mitglied unverzüglich auf demselben Weg eine aktualisierte Erklärung abzugeben.

12.3. Ein Mitglied, das Zweifel an seiner Fähigkeit hat, in einer Angelegenheit unparteiisch und unabhängig zu sein, muss die Ernennung ablehnen oder, falls bereits ernannt, die *Geschäftsstelle* unverzüglich informieren und sein Amt niederlegen.

12.4. Ein Einwand gegen ein ernanntes Mitglied eines *Disziplinarausschusses* ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben (7) Tagen, bei der *Geschäftsstelle* zu erheben, gerechnet ab:

12.4.1. dem Zugang der schriftlichen Erklärung (oder der aktualisierten Erklärung) nach Regel 12.2; oder

12.4.2. der anderweitigen Kenntniserlangung von den den Einwand begründenden Tatsachen oder Umständen.

Andernfalls gilt der Einwand als verwirkt. Dies gilt nicht für einen Ausschlussgrund nach Regel 12.1.1, der jederzeit geltend gemacht werden kann und von der *Geschäftsstelle* jederzeit zu prüfen ist.

12.5. Die *Geschäftsstelle* entscheidet über alle Fragen nach dieser Regel 12, einschließlich darüber, ob ein Ausschlussgrund nach Regel 12.1.1 vorliegt, ob die Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit eines Mitglieds nach Regel 12.1.2 vernünftigerweise infrage gestellt werden kann, sowie über einen nach Regel 12.4 erhobenen Einwand. Diese Entscheidungen sind endgültig und nicht anfechtbar.[1]

13. Befugnisse des Disziplinarausschusses

13.1. Jeder *Disziplinarausschuss* verfügt über alle zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen und damit zusammenhängenden Befugnisse. Hierzu zählen insbesondere, auf Antrag einer Partei oder aus eigener Initiative, folgende Befugnisse:

13.1.1. die Entscheidung über die eigene Zuständigkeit;

13.1.2. die Entscheidung über alle Fragen der Durchführung der mündlichen Verhandlung gemäß Regel 22;

[1] Kommentar zu Regel 12: Bei Entscheidungen nach dieser Regel kann sich die *Geschäftsstelle* an den IBA Guidelines on Conflicts of Interest in International Arbitration in ihrer jeweils aktuellen Fassung orientieren (www.ibanet.org), auch wenn diese Leitlinien für die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit entwickelt wurden und auf Verfahren vor der NDI, die nicht schiedsgerichtlicher Natur sind, nicht unmittelbar anwendbar sind.

13.1.3. die Bestellung eines unabhängigen Sachverständigen zur Unterstützung oder Beratung in bestimmten Fragen, einschließlich der Anordnung über die Tragung der hierdurch entstehenden Kosten;

13.1.4. die Beschleunigung des *Verfahrens* oder, soweit die Fairness dies erfordert, dessen Vertagung, Verschiebung oder Aussetzung zu den von ihm bestimmten Bedingungen;

13.1.5. die Verlängerung oder Verkürzung einer in dieser Verfahrensordnung oder den *Anwendbaren Regeln* festgelegten oder von dem *Disziplinarausschuss* selbst gesetzten Frist, mit Ausnahme von Verjährungsfristen und Rechtsbehelfsfristen;

13.1.6. die Anordnung gegenüber einer Partei, Gegenstände, Unterlagen oder sonstige Sachen in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle dem *Disziplinarausschuss* und/oder einer anderen Partei zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Soweit der *Disziplinarausschuss* dies zur Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich hält, kann er aus eigener Initiative weitere Ermittlungen anstellen, die er für angemessen hält, einschließlich der Anhörung von nicht von einer Partei benannten Zeugen und der Anforderung weiterer Unterlagen oder Informationen, ohne an die von den Parteien angebotenen Beweismittel gebunden zu sein;

13.1.7. die Gestattung des Beitritts oder der Beiladung einer oder mehrerer dritter Personen zum *Verfahren*, soweit dies in den *Anwendbaren Regeln* vorgesehen ist, einschließlich aller im Zusammenhang mit einem solchen Beitritt oder einer solchen Beiladung angemessenen verfahrensleitenden Anordnungen sowie des Erlasses einer einheitlichen Endentscheidung oder gesonderter Entscheidungen gegenüber allen Parteien;

13.1.8. die Anordnung, dass bestimmte Vorfragen und/oder gegebenenfalls verfahrensbeendende Fragen (z.B. zur Zuständigkeit oder zum Vorliegen einer Verfahrensvoraussetzung) vorab verhandelt und entschieden werden;

13.1.9. die Anordnung von vorläufigem Rechtsschutz oder sonstigen sichernden Maßnahmen, unter dem Vorbehalt der endgültigen Entscheidung;

13.1.10. der Erlass jeder weiteren verfahrensleitenden Anordnung oder die Vornahme jedes weiteren Verfahrensschritts, soweit der *Disziplinarausschuss* dies zur effizienten und verhältnismäßigen Führung des *Verfahrens* für angemessen hält; sowie

13.1.11. Kostenentscheidungen gemäß Regel 29.

Bei der Ausübung der Befugnisse nach dieser Regel 13.1 lässt sich der *Disziplinarausschuss* von Erwägungen der Fairness leiten.

13.2. Verfahrensleitende Entscheidungen kann die *vorsitzende Person* allein treffen.

13.3. Die *vorsitzende Person* kann auf Antrag einer Partei oder aus eigener Initiative:

13.3.1. die Verbindung von zwei oder mehr getrennten *Verfahren* vor dem *Disziplinarausschuss* und/oder die gemeinsame Durchführung der mündlichen Verhandlungen in diesen *Verfahren* anordnen; sowie

13.3.2. die Befugnisse des *Disziplinarausschusses* in dringenden Angelegenheiten ausüben, einschließlich *Verfahren* über eine *Vorläufige Suspendierung*, in denen vor der Bildung des vollständigen *Disziplinarausschusses* eine Entscheidung erforderlich ist (zu Eilfällen vor der Ernennung einer *vorsitzenden Person* nach Regel 17.2 siehe Regel 18).

14. Sitz der NDI sowie aller vor der NDI geführten *Verfahren* ist Bonn.

IV. Verfahren vor der NDI

15. Die Parteien sind berechtigt, sich in allen *Verfahren* vor der NDI auf eigene Kosten durch rechtlichen Beistand und/oder sonstige Vertreter vertreten zu lassen.

16. Die Sprachen der *Verfahren* vor der NDI sind Deutsch und Englisch.

16.1. Verfahrenssprache ist Deutsch, sofern nicht der *Athlet* oder die andere *Person* innerhalb von fünf (5) Tagen nach Mitteilung des *verfahrenseinleitenden Antrags* schriftlich beantragt, dass das *Verfahren* in englischer Sprache geführt wird. Die *Geschäftsstelle* ernennt die *vorsitzende Person* (und gegebenenfalls die weiteren Mitglieder des *Disziplinarausschusses*) nach den Regeln 17.2 und 17.3 unter Berücksichtigung der so bestimmten Sprache.

16.2. Eine Partei kann in einem späteren Stadium des *Verfahrens* beantragen, die Sprache von Deutsch auf Englisch zu ändern. Die *vorsitzende Person* gibt einem solchen Antrag statt, sofern kein triftiger Grund entgegensteht.

16.3. Wird das *Verfahren* nach Regel 16.1 oder 16.2 in englischer Sprache geführt, kann die Sprache danach nur in Ausnahmefällen, mit Zustimmung aller Parteien und wenn die *vorsitzende Person* dies unter Berücksichtigung zusätzlicher Kosten, Verzögerungen oder der Notwendigkeit einer Neubildung des *Disziplinarausschusses* für angemessen hält, wieder auf Deutsch geändert werden.

17. Ernennung des Disziplinarausschusses

17.1. Die *Geschäftsstelle* teilt einen bei ihr eingegangenen *verfahrenseinleitenden Antrag* unverzüglich der anderen Partei bzw. den anderen Parteien mit und weist dabei auf die Rechte nach den Regeln 11.2, 16.1 und 41.1 hin.

17.2. Die *Geschäftsstelle* ernennt die *vorsitzende Person* des *Disziplinarausschusses* unverzüglich, sobald die Verfahrenssprache nach Regel 16.1 feststeht, d.h. nach Eingang eines Antrags nach Regel 16.1 oder nach Bestätigung der deutschen Sprache durch den *Athleten* oder die andere *Person* oder nach Ablauf der Frist nach Regel 16.1, je nachdem, was zuerst eintritt. Regel 18 bleibt unberührt.

17.3. Ist eine Angelegenheit nach Regel 11.2 oder Regel 11.3 von einem dreiköpfigen *Disziplinarausschuss* zu verhandeln, ernennt die *Geschäftsstelle* zwei weitere Mitglieder unter Berücksichtigung der Art der Angelegenheit und etwaiger für diese Angelegenheit erforderlicher besonderer Sachkunde.

18. Eilfälle vor Ernennung der vorsitzenden Person

18.1. Ist eine Entscheidung eilbedürftig, insbesondere in einem *Verfahren* über eine *Vorläufige Suspendierung*, und wurde noch keine *vorsitzende Person* nach Regel 17.2 ernannt, ernennt die *Geschäftsstelle* unverzüglich ein Mitglied des *NDI-Pools*, das für die Entscheidung dieser Angelegenheit als *vorsitzende Person* fungiert. Dasselbe gilt, wenn die ernannte *vorsitzende Person* nicht in der Lage, nicht bereit, befangen oder anderweitig nicht verfügbar ist, um die Angelegenheit mit der gebotenen Eile zu entscheiden.

18.2. Ein nach Regel 18.1 ernanntes Mitglied verfügt in dieser Angelegenheit über alle Befugnisse der *vorsitzenden Person* sowie, soweit zur Entscheidung erforderlich, über die Befugnisse des *Disziplinarausschusses* nach Regel 13, einschließlich der Befugnis, eine beschleunigte mündliche Verhandlung durchzuführen.

18.3. Eine Ernennung nach Regel 18.1 beschränkt sich auf die Angelegenheit, für die sie erfolgt. Sie begründet weder eine Ernennung zur *vorsitzenden Person* des *Disziplinarausschusses* für die Hauptsache noch einen Anspruch des Mitglieds hierauf. Die *Geschäftsstelle* kann dasselbe Mitglied anschließend als *vorsitzende Person* nach Regel 17.2 ernennen, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

18.4. Die nach Regel 18.1 ernannte *vorsitzende Person* gibt vor ihrer Entscheidung jeder Partei Gelegenheit zur Stellungnahme. Würde hierdurch der Zweck des Antrags vereitelt, kann die *vorsitzende Person* entscheiden, ohne zuvor der anderen Partei diese Gelegenheit gegeben zu haben, sofern der anderen Partei unmittelbar danach Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird; nach Prüfung einer solchen Stellungnahme bestätigt, ändert oder hebt die *vorsitzende Person* die Entscheidung auf.

18.5. Sobald ein *Disziplinarausschuss* für die Hauptsache ernannt wurde, kann er eine nach dieser Regel 18 getroffene Entscheidung bestätigen, ändern oder aufheben.

18.6. Regel 16.1 findet auf eine Ernennung nach dieser Regel 18 keine Anwendung. Die Sprache für die Zwecke einer Entscheidung nach dieser Regel 18 ist Deutsch oder Englisch; sie wird von der *Geschäftsstelle* oder, nach Ernennung einer *vorsitzenden Person* nach Regel 18.1, von der *vorsitzenden Person* unter Berücksichtigung der Sprache des *Athleten* oder der anderen *Person* sowie der Dringlichkeit der Angelegenheit bestimmt. Die Bestimmung der Verfahrenssprache nach Regel 16.1 bleibt unberührt.

19. Nach seiner Ernennung verhandelt und entscheidet der *Disziplinarausschuss* die Angelegenheit gemäß den *Anwendbaren Regeln* und dieser Verfahrensordnung.

20. Sobald dies nach ihrer Ernennung für eine bestimmte Angelegenheit vernünftigerweise praktikabel ist, erlässt die *vorsitzende Person* gegenüber den Parteien Anordnungen zu dem im *Verfahren* zu befolgenden Ablauf und Zeitplan. Hält die *vorsitzende Person* dies für angemessen, kann sie die Parteien vor Erlass dieser Anordnungen anhören (persönlich, telefonisch, per Videokonferenz oder auf andere Weise). Die Anordnungen regeln insbesondere:

    20.1. Termin, Uhrzeit und Ort der mündlichen Verhandlung;

    20.2. einen Zeitplan für den Austausch einer oder mehrerer Runden von Schriftsätzen und die Vorlage von Beweismitteln vor der mündlichen Verhandlung, damit jede Partei vor der mündlichen Verhandlung Kenntnis von dem gegen sie erhobenen Vorwurf hat; sowie

    20.3. angemessene Maßnahmen zur Offenlegung erheblicher Unterlagen und/oder sonstiger Materialien, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle einer Partei befinden.

21. Schriftsätze der Parteien sind der *Geschäftsstelle* sowie jeder anderen Partei in Kopie zu übermitteln.

22. Mündliche Verhandlung

    22.1. Alle mündlichen Verhandlungen finden nichtöffentlich und vertraulich statt, es sei denn, der *Disziplinarausschuss* entscheidet aus triftigem, von einer Partei dargelegtem Grund anders; teilnahmeberechtigt sind nur die Parteien des *Verfahrens* und ihre Vertreter, Zeugen und Sachverständige sowie die Vertreter etwaiger dritter Parteien, denen nach den *Anwendbaren Regeln* gestattet ist, am Verfahren teilzunehmen und/oder es zu beobachten, und die *Geschäftsstelle*.

    22.2. Eine natürliche Person, die Partei des *Verfahrens* ist, hat das Recht zu beantragen, dass die mündliche Verhandlung öffentlich durchgeführt wird. Der *Disziplinarausschuss* gibt diesem Antrag statt, sofern nicht zwingende Gründe – wie die Sittlichkeit, die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit, der Schutz *Minderjähriger Personen*, das Privatleben einer Partei oder eines Dritten, eine Beeinträchtigung der Interessen der Rechtspflege oder der Umstand, dass sich das *Verfahren* ausschließlich auf Rechtsfragen bezieht – rechtfertigen, die mündliche Verhandlung nichtöffentlich durchzuführen.

    22.3. Mündliche Verhandlungen werden persönlich oder per Videokonferenz durchgeführt, wie von der *vorsitzenden Person* für angemessen erachtet. Beantragt eine Partei eine persönliche mündliche Verhandlung, findet diese statt, es sei denn, die *vorsitzende Person* entscheidet aus triftigem Grund anders. Persönliche mündliche Verhandlungen finden in der Regel in Bonn statt; die *vorsitzende Person* kann jedoch einen anderen Ort bestimmen.

22.4. Sofern die *vorsitzende Person* nicht anordnet, dass sich die Parteien auf schriftliche Stellungnahmen beschränken können, sollen alle Parteien nebst etwaigen Vertretern an mündlichen Verhandlungen teilnehmen (persönlich oder per Videokonferenz, wie von der *vorsitzenden Person* bestimmt). Bleibt eine Partei und/oder ihr Vertreter der mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung fern, kann der *Disziplinarausschuss* die mündliche Verhandlung dennoch in ihrer Abwesenheit durchführen, unabhängig davon, ob für diese Partei schriftliche Stellungnahmen eingereicht wurden.

22.5. Eine Partei, die sich auf Unterlagen in einer anderen Sprache als der Sprache der mündlichen Verhandlung stützen möchte, hat auf eigene Kosten beglaubigte Übersetzungen in der Sprache der mündlichen Verhandlung vorzulegen; für in englischer Sprache abgefasste Unterlagen ist keine Übersetzung erforderlich.

22.6. Möchte eine Partei (oder ein von ihr benannter Zeuge) mündliche Aussagen in einer anderen Sprache machen, hat sie auf eigene Kosten einen unabhängigen Dolmetscher für die Übersetzung in die Sprache der mündlichen Verhandlung beizuziehen, sofern die *vorsitzende Person* nichts anderes anordnet.

22.7. Das bei der mündlichen Verhandlung zu befolgende Verfahren liegt im Ermessen der *vorsitzenden Person*; die mündliche Verhandlung ist jedoch stets fair durchzuführen und jeder Partei ist angemessene Gelegenheit zu geben, Beweismittel vorzulegen (einschließlich des Rechts, Zeugen und Sachverständige zu benennen und zu befragen) sowie ihren Fall dem *Disziplinarausschuss* vorzutragen. Der *Disziplinarausschuss* entscheidet nach eigenem Ermessen, ob er Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen persönlich, telefonisch, per Videokonferenz oder schriftlich einholt. Er kann Zeugen oder Sachverständige zudem selbst befragen und die Befragung durch eine Partei leiten.

22.8. Es gelten keine förmlichen Regeln über die Zulässigkeit von Beweismitteln. Tatsachen können mit jedem zuverlässigen Mittel nachgewiesen werden.

22.9. Ein *Disziplinarausschuss* kann Tatsachen als bindend behandeln, die durch eine Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder Schiedsgerichts festgestellt wurden, sofern diese Entscheidung nicht Gegenstand eines anhängigen Rechtsbehelfs ist und der *Disziplinarausschuss* dies für angemessen hält.

22.10. Wenn eine Partei:

22.10.1. sich weigert oder es versäumt, zu einer mündlichen Verhandlung zu erscheinen, um Fragen zu beantworten; oder

22.10.2. erscheint, sich aber weigert oder es versäumt, Fragen zu beantworten,

kann der *Disziplinarausschuss* daraus schließen, dass die Antwort für diese Partei nachteilig gewesen wäre.

22.11. Sobald die Parteien ihre jeweiligen mündlichen oder schriftlichen Ausführungen abgeschlossen haben, berät der *Disziplinarausschuss* nichtöffentlich.

22.12. Ist ein Mitglied eines *Disziplinarausschusses* aus welchem Grund auch immer nicht in der Lage, nicht bereit oder nicht geeignet, eine Angelegenheit zu verhandeln oder weiter zu verhandeln und zu entscheiden, gibt die *Geschäftsstelle* dem betroffenen Mitglied und den Parteien angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme, es sei denn, die Dringlichkeit der Angelegenheit lässt dies nicht zu. Sodann kann sie nach freiem Ermessen:

22.12.1. ein anderes Mitglied des *NDI-Pools* zum Ersatz dieses Mitglieds in diesem *Verfahren* ernennen (und, sofern es sich bei dem zu ersetzenden Mitglied um die *vorsitzende Person* handelt, das Ersatzmitglied oder eines der verbleibenden Mitglieder zur *vorsitzenden Person* bestimmen); oder

22.12.2. die verbleibenden Mitglieder des *Disziplinarausschusses* ermächtigen, die Angelegenheit allein zu verhandeln und zu entscheiden, sofern alle Parteien und die verbleibenden Mitglieder zustimmen.

22.13. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren oder der neu gebildete *Disziplinarausschuss* eine Wiederholung für erforderlich hält, wird das *Verfahren* fortgesetzt, ohne bereits vor dem Wechsel vorgenommene Verfahrensschritte zu wiederholen.

22.14. Mündliche Verhandlungen werden von der *Geschäftsstelle* als Tonaufnahme aufgezeichnet, sofern die *vorsitzende Person* nichts anderes anordnet. Die Aufzeichnung darf ausschließlich vom *Disziplinarausschuss* und von der *Geschäftsstelle* für die Zwecke des *Verfahrens* und eines etwaigen Rechtsbehelfsverfahrens verwendet werden. Eine Partei kann die Erstellung eines Wortprotokolls beantragen; die *Geschäftsstelle* veranlasst dieses auf Kosten der antragstellenden Partei. Andere Aufzeichnungen der mündlichen Verhandlung bedürfen der Zustimmung der *vorsitzenden Person*. Die Aufzeichnung wird fünf (5) Jahre nach rechtskräftigem Abschluss der Angelegenheit gelöscht.

V. Entscheidungen

23. Kein Mitglied des *Disziplinarausschusses* darf sich der Stimme enthalten. Der *Disziplinarausschuss* entscheidet mit Stimmenmehrheit. Kommt keine Mehrheit zustande, einschließlich in Fällen, in denen die verbleibenden Mitglieder eines *Disziplinarausschusses* nach Regel 22.12.2 ermächtigt wurden, die Angelegenheit allein zu verhandeln und zu entscheiden, entscheidet die *vorsitzende Person* (oder, falls diese nicht fortfahren kann, ein von der *Geschäftsstelle* benanntes Mitglied) allein.

24. Der *Disziplinarausschuss* verkündet seine Entscheidung über die Vorwürfe gegenüber den Parteien schriftlich, begründet und datiert. Die Entscheidung ist zumindest von der *vorsitzenden Person* zu unterzeichnen. Die Verkündung erfolgt, sobald dies vernünftigerweise praktikabel ist, in der Regel jedoch spätestens einundzwanzig (21) Tage nach dem Tag der mündlichen Verhandlung oder, wenn die Angelegenheit ausschließlich aufgrund schriftlicher Stellungnahmen entschieden wird, nach dem Tag, an dem die Stellungnahmen der Parteien vollständig vorlagen.

25. Die Entscheidung des *Disziplinarausschusses* darf sich nicht auf eine bestimmte Sportart beschränken und hat mindestens Folgendes zu behandeln und zu enthalten:

    25.1. die Grundlage für die Zuständigkeit der NDI oder deren Fehlen sowie die auf das *Verfahren* anwendbaren Regeln;

    25.2. eine ausführliche Darstellung des erheblichen Sachverhalts;

    25.3. eine Begründung, ob der oder die in Rede stehenden Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurden;

    25.4. eine Begründung für die gegebenenfalls nach den *Anwendbaren Regeln* zu verhängenden *Konsequenzen* und den Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens sowie die nach Artikel 8.2.1 NADC erforderlichen weiteren Angaben; sowie

    25.5. die anwendbaren Rechtsbehelfe und die Frist für deren Einlegung.

26. Der *Disziplinarausschuss* kann auf Antrag einer Partei und mit Zustimmung der anderen Partei seine Entscheidung zunächst in Form eines Tenors ohne Gründe verkünden.

27. Eine Kopie der Entscheidung wird dem oder den zuständigen *Nationalen Sportfachverband/-verbänden* sowie jedem Rechtsbehelfsbefugten übermittelt. Jeder Rechtsbehelfsbefugte kann innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Zugang der Entscheidung eine Kopie der vollständigen Verfahrensakte anfordern.

28. Entscheidungen der NDI über *Vorläufige Suspendierungen*, Disziplinarentscheidungen sowie sonstige abschließende Entscheidungen der NDI werden von der *NADA* und den *Nationalen Sportfachverbänden* mit Zugang der entsprechenden Mitteilung automatisch anerkannt und umgesetzt, ohne dass es einer weiteren Formalität bedarf.

VI. Kosten

29. Der *Disziplinarausschuss* entscheidet in seiner abschließenden Entscheidung über die Kosten des *Verfahrens*[2]und deren Verteilung. Er bestimmt nach Ermessen, ob und in welchem Umfang er einer am *Verfahren* beteiligten Partei die Kosten ganz oder teilweise auferlegt (als Pauschalbetrag oder bezogen auf einzelne Positionen). Dabei berücksichtigt er insbesondere den Ausgang des *Verfahrens* und das Verhalten der Parteien. Die Kosten des *Verfahrens* umfassen:

    29.1. die Kosten der Durchführung der mündlichen Verhandlung(en), einschließlich der von der *Geschäftsstelle* für die Verwaltung des *Verfahrens* berechneten Verwaltungs- und Fallbearbeitungsgebühren;

    29.2. die Honorare, Kosten und/oder Gebühren der Mitglieder des *Disziplinarausschusses* einschließlich ihrer Reise- und Unterbringungskosten;

[2] Die in dieser Regel 29 in Bezug genommenen anwendbaren Honorare und Kosten, einschließlich der Honorare des *Disziplinarausschusses* und der Verwaltungsgebühr der *Geschäftsstelle*, sind in Anhang B festgelegt.

29.3. die Honorare und Kosten eines vom *Disziplinarausschuss* bestellten Sachverständigen oder eines von ihm aus eigener Initiative geladenen Zeugen; sowie

29.4. die Rechtsanwalts-, Sachverständigen- und/oder Reise-/Unterbringungskosten einer am *Verfahren* beteiligten Partei oder eines von einer beteiligten Partei benannten Zeugen.

30. Eine Kostenentscheidung stellt keinen Grund für eine Herabsetzung der ansonsten zu verhängenden *Konsequenz(en)* dar.

VII. Vertraulichkeit, Datenschutz und Veröffentlichung

31. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren und vorbehaltlich der *Anwendbaren Regeln* sowie des anwendbaren Datenschutzrechts sind alle *Verfahren* nach dieser Verfahrensordnung vertraulich. Weder die Parteien des *Verfahrens* noch Zeugen in einem *Verfahren* äußern sich öffentlich zu den konkreten Tatsachen des Falls (im Unterschied zu einer allgemeinen Beschreibung des Ablaufs), außer in Erwiderung auf öffentliche Äußerungen, die dieser Person oder Organisation (oder ihren Vertretern) zugeschrieben werden und nicht auf einem eigenen Verstoß gegen diese Regel beruhen. Zeugen haben Unterlagen oder Informationen, die sie im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an einem solchen *Verfahren* erhalten, vertraulich zu behandeln.

32. Die Mitglieder des *NDI-Pools* haben sicherzustellen, dass alles, was ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit offengelegt wird, vertraulich behandelt wird; dies umfasst den Sachverhalt einer Angelegenheit sowie sämtlicher Beratungen und Entscheidungen.

33. Die Mitglieder des *NDI-Pools* dürfen weder das Bestehen folgender Angelegenheiten offenlegen noch sich hierzu äußern:

    33.1. einer bei der NDI anhängigen Angelegenheit; oder

    33.2. einer von der NDI entschiedenen Angelegenheit,

    außer soweit dies in einer Entscheidung über eine *Vorläufige Suspendierung* oder in der abschließenden Entscheidung der NDI in der Angelegenheit ausgeführt ist.

34. Vertraulichkeitspflichten und Datenschutz

    34.1. Die *Geschäftsstelle* stellt sicher, dass ihre Beschäftigten, Auftragnehmer und die Mitglieder des *NDI-Pools* einer durchsetzbaren vertraglichen Vertraulichkeitspflicht unterliegen und dass diese Pflicht über den Abschluss des jeweiligen *Verfahrens* und das Ende ihrer Ernennung hinaus fortbesteht.

34.2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit *Verfahren*, einschließlich der jeweiligen Rollen der *NADA* und der *Geschäftsstelle*, der Speicherfristen und der Übermittlung personenbezogener Daten in Staaten außerhalb der Europäischen Union, richtet sich nach dem anwendbaren Datenschutzrecht, dem *International Standard* for Data Protection, dem *Standard* für Datenschutz sowie der hierzu zwischen der *NADA* und der *Geschäftsstelle* geschlossenen Vereinbarung.

35. Die Veröffentlichung von Entscheidungen der NDI obliegt der *NADA* und richtet sich nach Artikel 14.3 NADC. Nach Veröffentlichung durch die *NADA* kann die *Geschäftsstelle* die Entscheidung mit Zustimmung der *NADA* in der von der *NADA* veröffentlichten Fassung und für die Dauer von deren Veröffentlichung auf ihrer Website veröffentlichen.

36. Die *Geschäftsstelle* übermittelt der *NADA* unverzüglich eine Kopie der Entscheidung des *Disziplinarausschusses*, damit die *NADA* ihren Veröffentlichungspflichten nach Artikel 14.3 NADC nachkommen kann.

VIII. Rechtsbehelf

37. Gegen abschließende, das *Verfahren* beendende Entscheidungen des *Disziplinarausschusses* kann nach Maßgabe von Artikel 13 NADC bzw. den *Anwendbaren Regeln* Rechtsbehelf beim Internationalen Sportschiedsgerichtshof (Court of Arbitration for Sport, *CAS*) in Lausanne, Schweiz, eingelegt werden.

37.1. Ein Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung, sofern das zuständige Rechtsbehelfsorgan nichts anderes anordnet.

37.2. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, bestimmt sich die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs nach Artikel 13 NADC, den *Anwendbaren Regeln* und dem *CAS-Code* in der zum Zeitpunkt der Einlegung geltenden Fassung.

IX. Haftungsbeschränkung

38. Kein Mitglied des *NDI-Pools* haftet einer Partei persönlich für die Ausübung seiner Entscheidungstätigkeit (einschließlich des Erlasses einer Entscheidung) nach dieser Verfahrensordnung, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die betreffende Handlung oder Unterlassung vorsätzlich erfolgte.

39. Für alle sonstigen Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Funktionen nach dieser Verfahrensordnung haften weder ein Mitglied des *NDI-Pools*, die *NADA*, *Sport Resolutions*, deren jeweilige Organe und Beschäftigte, noch ein zur Unterstützung eines *Disziplinarausschusses* bestellter Sachverständiger einer Partei, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Handlung oder Unterlassung vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgte.

X. Sonstige Bestimmungen

40. Eine Mitteilung, die eine Partei nach dieser Verfahrensordnung zu machen hat, ist schriftlich zu übermitteln, und zwar per E-Mail, über ein sicheres elektronisches Übermittlungssystem oder über ein von der *Geschäftsstelle* jeweils mitgeteiltes elektronisches Einreichungssystem oder, wenn der Empfänger dies verlangt, per Einschreiben.

    40.1. Wird die Mitteilung per Einschreiben versandt, gilt sie an dem auf die Absendung folgenden *Werktag* als zugegangen.

    40.2. Wird die Mitteilung elektronisch vor 17:00 Uhr (deutscher Zeit) an einem *Werktag* übermittelt, gilt sie an diesem Tag als zugegangen. Wird sie elektronisch an einem Tag, der kein *Werktag* ist, oder an einem *Werktag* um oder nach 17:00 Uhr (deutscher Zeit) übermittelt, gilt sie am nächsten *Werktag* als zugegangen.

41. Mitteilungen an eine Partei sind zu richten an:

    41.1. die von der Partei oder ihrem Vertreter für das *Verfahren* benannte Zustellanschrift (einschließlich E-Mail-Adresse); die *Geschäftsstelle* fordert die Benennung mit Mitteilung des *verfahrenseinleitenden Antrags* an; oder

    41.2. falls keine Zustellanschrift benannt wurde, die zuletzt bekannte Wohnanschrift und/oder E-Mail-Adresse der Partei, wie sie beispielsweise in *ADAMS* hinterlegt ist.

    Eine Änderung der Anschrift wird wirksam, sobald sie allen Parteien und der *Geschäftsstelle* mitgeteilt wurde.

42. Jede in dieser Verfahrensordnung bestimmte Frist beginnt an dem auf die Erteilung der Mitteilung folgenden Tag zu laufen. Innerhalb der Frist liegende Tage, die keine *Werktage* sind, werden bei der Fristberechnung mitgerechnet; endet die so berechnete Frist jedoch an einem Tag, der kein *Werktag* ist, so verlängert sie sich bis zum nächsten *Werktag*.

43. Ergibt sich eine verfahrensbezogene Frage, die weder in dieser Verfahrensordnung noch in den *Anwendbaren Regeln* geregelt ist, entscheidet hierüber die *vorsitzende Person* oder, solange noch keine *vorsitzende Person* ernannt wurde, die *Geschäftsstelle* nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Grundsatzes eines fairen Verfahrens. Regel 4 bleibt unberührt.

44. Ein Abweichen von einer Bestimmung dieser Verfahrensordnung und/oder eine Unregelmäßigkeit, ein Versäumnis, ein Formfehler oder ein sonstiger Mangel des *Verfahrens* führt nicht zur Unwirksamkeit einer Feststellung, eines Verfahrensschritts oder einer Entscheidung, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass hierdurch die Verlässlichkeit des *Verfahrens* beeinträchtigt oder eine Fehlentscheidung verursacht wurde.

Inkrafttreten am 1. Januar 2027

Anhang A – Begriffsbestimmungen

Anwendbare Regeln bezeichnet den NADC sowie die Anti-Doping-Bestimmungen und -Regularien des jeweiligen *Nationalen Sportfachverbandes* oder einer anderen Sportorganisation, denen der betroffene *Athlet* oder die betroffene andere *Person* unterliegt, in ihrer jeweils geltenden Fassung.

CAS-Code bezeichnet den Code of Sports-related Arbitration des *CAS* in seiner jeweils geltenden Fassung.

Disziplinarausschuss bezeichnet einen gemäß Regel 11 gebildeten Spruchkörper der NDI zur Verhandlung und Entscheidung einer Angelegenheit nach Regel 1.

Geschäftsstelle bezeichnet *Sport Resolutions* in ihrer Funktion als Geschäftsstelle der NDI im Sinne von Regel 7.

Jurist bezeichnet eine Person, die die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzt oder in einem anderen Staat eine gleichwertige Qualifikation erworben hat, die zur Ausübung eines juristischen Vollberufs (insbesondere Rechtsanwalt, Richter oder Staatsanwalt) berechtigt.

NADA bezeichnet die Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland; *Nationale Anti-Doping-Organisation* in Deutschland mit Sitz in Bonn (www.nada.de).

NADC bezeichnet den Nationalen Anti-Doping Code der *NADA* in seiner jeweils geltenden Fassung.

Nationale Disziplinarinstanz Anti-Doping (NDI) bezeichnet das von der *NADA* eingerichtete unabhängige Disziplinarorgan im Sinne von Regel 1 und Artikel 8.1 NADC.

NDI-Pool bezeichnet den Kreis unabhängiger, von der *NADA* ernannter Personen iSv Regel 6.

Sport Resolutions bezeichnet die Sports Dispute Resolution Panel Ltd (firmierend als Sport Resolutions), eine in London, Großbritannien, ansässige, unabhängige, gemeinnützige Streitbeilegungseinrichtung für den Sport, die von der *NADA* mit der Wahrnehmung der Funktion der *Geschäftsstelle* der NDI beauftragt wurde, wie in Regel 7 näher beschrieben (www.sportresolutions.com).

Verfahren bezeichnet, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, den von der NDI durchgeführten Ablauf ab Eingang des *verfahrenseinleitenden Antrags* bei der *Geschäftsstelle* bis zur abschließenden Entscheidung der Angelegenheit, einschließlich aller Verfahrensabschnitte, Zwischen- und verfahrensleitenden Entscheidungen sowie Entscheidungen über eine *Vorläufige Suspendierung* (auch nach Regel 18).

Verfahrenseinleitender Antrag bezeichnet den bei der *Geschäftsstelle* gemäß den *Anwendbaren Regeln* eingereichten Schriftsatz, mit dem die NDI mit einer Angelegenheit nach Regel 1 befasst wird, einschließlich der Einlegung eines Rechtsbehelfs nach Regel 1.1 oder 1.2.

Vorsitzende Person bezeichnet die nach den Regeln 17.2, 18.1 oder 22.12.1 als solche ernannte Person.

Werktag bezeichnet für die Zwecke der Regeln 40 und 42 einen Tag, der in Deutschland weder Samstag, Sonntag noch ein bundesweiter gesetzlicher Feiertag ist.

Anhang B – Kosten

Allgemeines

a) Dieser Anhang B legt für die Zwecke von Regel 29 die Honorare und Kosten fest, die im Zusammenhang mit *Verfahren* vor der NDI anfallen können.

b) Alle in diesem Anhang B genannten Beträge verstehen sich in Euro (EUR) zuzüglich der jeweils anfallenden Umsatzsteuer oder sonstiger gesetzlicher Abgaben.

c) Maßgeblich ist die bei Eingang des *verfahrenseinleitenden Antrags* geltende Fassung dieses Anhangs B; sie gilt für die Dauer des Verfahrens.

[Details in Bearbeitung]